

Satzung

SATZUNG DES TENNIS-CLUBS BÖHRINGEN (e.V.)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Böhringen e.V.“ mit Sitz in Radolfzell/Böhringen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
Nach erfolgtem Eintrag:

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell a.B. eingetragen, AZ.:

In der Gründungsversammlung am 14.03.1986, im Gasthof „Kranz“ in Radolfzell/Böhringen, wurde vorstehende Satzung beschlossen.

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

§ 2 Zweck des Vereins

Grundlagen des Vereins sind vor allem die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB und des öffentlichen Vereinsgesetzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“,

§ 51 ff der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung der für das Tennisspiel erforderlichen Anlagen

sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Änderungen des Zwecks des Vereins, sind alle Mitglieder zu hören.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft beim Badischen Tennisverband.
(Der Verein ist Mitglied beim Badischen Tennisverband).

Für den Verein und seine Mitglieder sind die Satzung und sonstige Bestimmungen des Badischen Tennisverbandes verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein kann jede natürliche Person stellen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben,

die in der Ehrenordnung festgelegt sind.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen

und am Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Neu in den Verein eingetretene Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr und ist spätestens einen Monat vorher zu beantragen.

Bei Zusage ist die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sofort zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Unter Einhaltung der monatlichen Kündigungsfrist ist der Austritt

nur zum Geschäftsjahresende möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann hiergegen schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

Diese entscheidet dann endgültig.

Der Ausschluss erfolgt:

Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung geforderte Beiträge nicht bezahlt hat.

Wer sich einer schweren Übertretung des Clubbestimmungen oder der Anstandsregeln oder eines sonstigen unehrenhaften

Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum passiven Mitglied ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Unter Einhaltung einer monatlichen Meldefrist ist der Übertritt nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen,

soweit dies nicht durch besondere Regelungen eingeschränkt ist.

Für vorsätzliche und fahrlässige Handlungen und Beschädigungen des Vereinseigentums oder fremder Gegenstände und Anlagen, hat das betreffende Mitglied selbst aufzukommen. Der Verein haftet weder hierfür noch für die mitgebrachten Wertsachen, Kleidungsstücke und Bargeldbeträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzung und sonstige Regelungen zu beachten und einzuhalten. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand Verweise aussprechen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre ist verpflichtet, Arbeitsstunden auf der Clubanlage und im Clubhaus nach Erfordernis zu leisten oder bei Nichtausführung einen entsprechenden Betrag zu zahlen. Die Anzahl

der Arbeitsstunden und die Höhe des Betrages für eventuell nicht geleistete Arbeitsstunden legt die Hauptversammlung fest.

Geleistete Arbeitsstunden werden per Beleg festgehalten. Die Abbuchung für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt im gleichen Jahr.

Über einen eventuellen Erlass von Arbeitsstunden in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist.

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres durch Bankeinzugverfahren erhoben.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 7 (4) dieser Satzung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand.

Die Kassenprüfer.

§ 10 Protokolle, Beurkunden von Beschlüssen

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere auch den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und die Passiv-Mitglieder.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist der verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitglieder sind, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung als Drucksache, mit einfachem Brief, an jedes Mitglied.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Geschäftsbericht des Vorstandes.

Bericht der Kassenprüfer.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl der kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer.

Alle zwei Jahre - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer.

Geplante Änderungen der Beiträge, der Aufnahmegebühr, etwaige Sonderleistungen, Änderungen des Zwecks und Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

Geplante Satzungsänderungen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen.

Genehmigung des Haushaltsvorschlages.

Verschiedenes.

Anträge zu den in § 11 (4) 6. und 7. aufgeführten Punkten, müssen die Mitglieder am Beginn des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden eingereicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Vorstandsmitgliedern, in der Reihenfolge des § 14 (2) dieser Satzung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Bei Wahl des Jugendwartes haben die jugendlichen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

Die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

Die vom Vorstand aufgestellte Ehrenordnung zu beschließen.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die vom Vorstand aufgestellte Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze sowie die Platzbenutzungsgebühr für Gäste zu beschließen.

Die Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 (1) dieser Satzung) fassen in der Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung es beschließt.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, ggfs. schriftlich.

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter übernimmt die Wahl des Vorstandes. Gewählte Wahlhelfer sind zulässig. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Der Vorstand

In den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die am Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassenwart

dem Sportwart

dem Jugendwart

dem Pressewart

dem Festwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann vom Vorstand dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die Mitglieder zur Einhaltung der Satzung und sonstiger Regelungen anzuhalten, Verweise auszusprechen.

Die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Erstellung einer Geschäftsordnung.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führen.

Das Vereinsvermögen sparsam zu verwalten.

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Überwachung des Spiel- und Trainingsbetriebes.

Die in der Ehrenordnung festgelegten Auszeichnungen vorzunehmen.

Die Sitzungen werden durch den Schriftführer, im Auftrag des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladung muss eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern zugegangen sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand kann andere Mitglieder zur Übernahme von Sonderaufgaben berufen, sie zu Vorstandssitzungen einladen, wo sie beratend mitwirken (Beisitzer).

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart, wobei der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt ist, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein sowie alle Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgabe unter Beachtung des § 14 (9) dieser Satzung.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Dem Sportwart untersteht der Spielbetrieb.

Der Jugendwart unterstützt den Sportwart und ist für den Spielbetrieb der Jugendlichen zuständig.

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Festwart ist zuständig für die Durchführung von vereinsinternen Festen und Veranstaltungen. Im obliegt die Führung des Clubhauses.

Einzelheiten über Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 14 (3) und (4) dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvartes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenvart zu Liquidatoren bestimmt. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die einbezahlten Darlehen der Mitglieder und den von den Mitgliedern leihweise zur Verfügung gestellten Sacheinlagen übersteigt, an die Große Kreisstadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Insbesondere für gemeinnützig betriebenen Tennissport.

Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes an die Große Kreisstadt Radolfzell abgeführt werden.